

BESTIMMUNGEN FÜR DEN BEREICH AUSBILDUNG
des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.
gültig ab 1.1.2013, aktualisiert 2022

ABZEICHENWESEN

Lehrgänge und Prüfungen zu Abzeichen und Führerscheinen finden in FN-anerkannten Reit-, Fahr- und Voltigierschulen bzw. Mitgliedsvereinen und -betrieben entsprechend der zuerkannten Kategorie gem. APO statt.

Die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen zum Erwerb des Kutschenführerscheins A erfolgt mindestens in Fahrschulen° bzw. Fahrschule Basisausbildung.

Die Leiter dieser Betriebe mit einer Fachprüfung (mindestens Prüfung zum Trainer C mit aktueller DOSB-Lizenz) sind verpflichtet, vor Durchführung eines solchen Lehrganges die dazu erforderlichen Kenntnisse zu vertiefen.

LEHRKRÄFTE UND KUTSCHENFÜHRERSCHEIN B

Die Vorbereitung der Prüfung zum Erwerb einer Trainerlizenz (Stufe C, B, A) sowie die Prüfung dazu, erfolgt an einer vom LV benannten und der FN anerkannten Fachschule°°°°.

Die Durchführung von Lehrgängen und Prüfungen zum Erwerb der Qualifikation Trainerassistent, Berittführer, Wanderreitführer, Gespannführer oder Kutschenführerschein B, erfolgen in den Fachschulen°°°°, sowie in allen Reit- bzw. Fahrschulen°° (Turniersport) und höher des LV Sachsen e.V.

Die Leiter dieser Betriebe mit einer Fachprüfung entsprechend der Kennzeichnung, sind verpflichtet, vor Durchführung eines solchen Lehrganges die dazu erforderlichen Kenntnisse zu vertiefen.

Sächsische Absolventen einer Trainer C/B/A-Ausbildung an den sächsischen Fachschulen werden auf Antrag mit 100,00 € pro beantragte Trainerlizenz unterstützt. Die Bezuschussung erfolgt nach Vorlage der neu ausgestellten Lizenz.

KENNZEICHNUNG DER REIT-, FAHR- UND VOLTIGIERSCHULEN

Die als Leiter im Vertrag bezeichnete Person kann nur in jeweils einem Schulbetrieb als solche in Erscheinung treten.

Sollte es sich bei dem Leiter im Sinne der APO und dem Eigentümer, bzw. Betreiber des Betriebes um unterschiedliche juristische Personen handeln, ist das Verhältnis, soweit es den Schulbetrieb betrifft durch schriftlich fixierte vertragliche Vereinbarungen zu regeln.

PRÜFERLISTE

Abnahmeberechtigt für Pferdeführerscheine Umgang und Reiten, Reitabzeichen 7, 6, 5 und 4 sind diejenigen sächsischen Richter, die die Qualifikation DL, SL nachweisen, einen entsprechenden Lehrgang oder eine positive Mentorenbegleitung nachweisen können.

Abnahmeberechtigt für die Reitabzeichen 3, 2 und 1 sind diejenigen sächsischen Richter, die mindestens die Qualifikation DM, SM nachweisen, einen entsprechenden Lehrgang oder eine positive Mentorenbegleitung nachweisen können.

Für Longier-, Fahr- und Voltigierabzeichen sowie den Kutschenführerschein gilt der Beschluss sinngemäß.

Die Liste der Abnahmeberechtigten wird im Handbuch und einmal jährlich in der Zeitschrift „Pferde in Sachsen und Thüringen“ veröffentlicht.